



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
WESTERWALD-OSTEIFEL

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen
Anlagen für das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Mittelfischbach

Az.: 81205-HA6.2

Bestandteil 3:
Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

1	Bestandteile des Maßnahmenplanes	3
2	Allgemeines	3
2.1	Rechtsgrundlagen	3
2.2	Planungsgrundlagen	4
2.3	Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter	4
3	Begründung und Abwägung	5
3.1	Allgemeine Begründung zum Plan	5
3.2	Wegenetz	5
3.2.1	Verbindungswegenetz	7
3.3	Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen	7
3.4	Sonstige Maßnahmen	10
3.5	Planfeststellungen/Planänderungen Dritter	10
3.6	Landespflege	10
3.6.1	Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop	10
3.6.2	Eingriffsregelung	10
3.6.3	Sonstige landespflegerische Maßnahmen	12
3.7	Verträglichkeitsprüfungen	13
3.7.1	Umweltverträglichkeitsprüfung	13
3.7.2	Prüfungen NATURA 2000	13
3.7.3	Artenschutzprüfung	13

1 Bestandteile des Maßnahmenplanes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1 Karte zum Plan, Maßstab 1 : 3000

Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

Bestandteil 3 Erläuterungsbericht (EB)

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1	Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
Beiheft 2	Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter - entfällt -
Beiheft 3	Landespflegerisches Beiheft
Beiheft 4	Wasserwirtschaftliches Beiheft
Beiheft 5	Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

2 Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Bodenordnungsverfahren Mittelfischbach wurde am 21.10.2013 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel zunächst gem. § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) als beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren angeordnet. Mit Beschluss vom 04.04.2018 wurde das Verfahren in ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG umgestellt. Der Anordnungs- sowie der Umstellungsbeschluss sind unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

2.2 Planungsgrundlagen

Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens erfolgte auf Grundlage einer Projektbezogenen Untersuchung (PU) für Berndroth, Mittelfischbach, Oberfischbach und Rettert.

Das Flurbereinigungsverfahren liegt im Rhein- Lahn- Kreis in der Verbandsgemeinde Aar- Einrich. Zum Flurbereinigungsgebiet gehören die gesamte Gemarkungsfläche von Mittelfischbach sowie einzelne Flurstücke der Nachbargemarkung Katzenelnbogen, die jedoch nur aus vermessungstechnischen Gründen zugezogen wurden. Die Ortslage von Mittelfischbach ist weitestgehend vom Verfahren ausgeschlossen.

Das Verfahrensgebiet von insgesamt 180 ha gliedert sich in 104 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, 62 ha Waldflächen und 14 ha sonstige Flächen.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wurde gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG angeordnet mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Naturschutzes und der Landespflege, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen. Bei der Projektbezogenen Untersuchung wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt, die die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens erfordern.

Gemäß Schreiben des MULEWF vom 25.09.2014 gilt im neuen rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) für die Bodenordnung grundsätzlich ein Fördersatz von 75%. Dient ein Verfahren der Umsetzung eines Lokalen Ländlichen Entwicklungskonzeptes (LILE) in einer LEADER-Region, wird eine Erhöhung des Zuschussprozentsatzes um 10%-Punkte gewährt. Das Verfahrensgebiet befindet sich in der LEADER-Region „Lahn-Taunus“. Die LAG hat die Erhöhung des Zuschusses um 10% beschlossen. Es wird daher von einer Förderung von 85% ausgegangen.

Die landesweit vorliegende Planung eines gemarkungsübergreifenden Verbindungswegenetzes wird im vorliegenden Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen berücksichtigt.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Aar-Einrich mit dazugehörigem Landschaftsplan wurde bezüglich der Ortsgemeinde Mittelfischbach im Mai/ September 2007 in der 8. Fortschreibung erstellt; wirksam wurde er im März 2010.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung Windkraft – ist seit Februar 2016 rechtskräftig.

Im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung sind mehrere Bereiche markiert, die gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind. Westlich der Ortslage ist am Waldrand ein Bereich als Aufforstungsblock überplant. Direkt östlich der Ortslage befindet sich eine aus Sicht des Naturschutzes „pauschal geschützte Fläche“. Weitere befinden sich südöstlich der Ortslage sowie im großen Gemeindewald Richtung Berndroth. Die zuvor genannten Planungen werden bei der Bodenordnung entsprechend berücksichtigt.

Die Gemeinde betreibt derzeit die Umsetzung des Bebauungsplanes „Am Tripp“ nordwestlich der Ortslage. Bis auf geringe Ausnahmen unterliegt das Planungsgebiet des Bebauungsplanes dem Flurbereinigungsverfahren. Nach Grundstücksankäufen von

Privatpersonen ist die Gemeinde Mittelfischbach nun Eigentümer des gesamten zur Bebauung vorgesehenen Bereichs. Die Rechtskraft des Bebauungsplanes wird in den nächsten Wochen erwartet.

Ein Dorferneuerungskonzept liegt nicht vor.

Der Rhein-Lahn-Kreis plant in Teilbereichen des bestehenden Loreley-Aar-Radwanderweges in den Gemarkungen Mittel- und Oberfischbach eine Sanierung des vorhandenen Kalksplittbelages. In den steileren Wegebereichen soll eine bituminöse Befestigung vorgenommen werden. Die flacheren Teilstücke sollen durch eine neue Schicht mit Kalksplitt aufgewertet und damit wieder in einen verkehrssicheren Zustand versetzt werden. Für die durch die geplanten Baumaßnahmen entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft soll im Flurbereinungsverfahren eine Ausgleichsfläche (Maßnahme Nr. 801) ausgewiesen und der Gemeinde Mittelfischbach ins Eigentum übertragen werden.

3 Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Auf Grundlage des Flurbereinigungsbeschlusses wird im Verfahren Mittelfischbach durch die Vergrößerung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungseinheiten und die Verbesserung und Anpassung des Wirtschaftswegenetzes die Agrarstruktur den Anforderungen der heutigen und zukünftigen Landwirtschaft entsprechend weiterentwickelt.

Landespflegerische Ausgleichsflächen in der Feldlage vernetzen und sichern den lokalen Biotopverbund. Das Bachtal des Fischbaches und der Zuflüsse soll durch Ausweisung von Gewässerrandstreifen aufgewertet werden.

3.2 Wegenetz

Die Gemarkung Mittelfischbach ist durch ein vorhandenes befestigtes Wegenetz recht gut erschlossen, sodass befestigte Wegebaumaßnahmen nur in geringem Maße erforderlich sind. Im Rahmen des Vorwegausbaus wurde bereits im Jahr 2014 die Maßnahme Nr. 100 (Überbituminierung eines Wirtschaftsweges entlang des Kindergartens) durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises per Testat vom 23.07.2014 genehmigt und ausgeführt. Die hierfür nötige Eingriffsbilanzierung erfolgt gemeinsam mit den nachfolgend zur Genehmigung durch die ADD vorgelegten Ausbaumaßnahmen. Diese bereits ausgeführte Maßnahme ermöglicht eine Umfahrung der Ortslage Mittelfischbach in die westlich des Dorfes gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Von dort aus bestehen dann Wegeverbindungen in die Nachbargemarkungen Oberfischbach und Katzenelnbogen.

Wege in Bitumenbauweise:

Durch Maßnahme Nr. 101 soll der schadhafte Bitumenweg vom Ortslagenrand entlang des Friedhofs bis an Gemarkungsgrenze nach Katzenelnbogen überasphaltiert werden. Mit Maßnahme 102 soll ein südöstlich der Ortslage gelegener Wegeteil durch Überbituminieren des besonders schadhafte Bereichs verbessert werden. Mit

Maßnahme 103 soll der Lückenschluss zwischen dem westlich gelegenen Loreley- Aar-Radweg und der Ortslage Mittelfischbach auf vorhandenem Schotterweg asphaltiert werden. Für alle 3 Maßnahmen gilt, dass die vorhandenen Wege aufgrund höherer Achslasten den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Zudem wird sich der landwirtschaftliche Verkehr durch den Wegfall einzelner Wege auf das verbleibende Wegenetz konzentrieren und damit eine höhere Nutzungsfrequenz nach sich ziehen.

Wege in Schotterbauweise:

Mit Fußweg Nr. 201 wird eine Verbindung von der Ortslage Mittelfischbach zum Kindergarten geschaffen, die entgegen der bisherigen Erschließung entlang der Bundesstraße eine gefahrlosere Erreichbarkeit des Kindergartens ermöglicht.

Maßnahme Nr. 202 schließt die Lücke zwischen Maßnahme 100 und dem Loreley- Aar-Radweg, der von der Ortsgemeinde mit Unterstützung des Rhein- Lahn- Kreises und des LBM saniert werden soll. Eine Verlängerung der Bitumenbauweise des Weges 100 ist hier wegen der flacheren Geländesituation nicht erforderlich.

Die Wege Nr. 205, 206 und 207 erschließen den östlichen Gemarkungsteil und ermöglichen eine bessere Erreichbarkeit der Nachbargemarkungen Katzenelnbogen und Berndroth. Durch Ausweisung der Wegeseitengräben Nr. 250, 251 und 252 soll u.a. eine geordnete Entwässerung im Wegebereich erfolgen. Das in dem beschriebenen Bereich bestehende Ländliche Verbindungswegenetz soll derart verändert werden, dass der Wirtschaftsweg Gemarkung Mittelfischbach Flur 2 Nr. 70 (derzeit Erdweg) in der Darstellung durch die Wege Nr. 205 und 207 ersetzt werden soll. Das DLR hat bereits die entsprechenden Änderungen am Verbindungswegenetz veranlasst. Die vorgesehene Befestigung in Schotterbauweise ist ausreichend, da die Gefälleverhältnisse der Wege Nr. 205 – 207 maximal 10 % erreichen. Durch die neu vorgesehenen Wegeseitengräben Nr. 250 – 252 wird die Haltbarkeit der Schotterwege deutlich verbessert.

Wege im Erdbau:

Die neuen Erdwege mit den Maßnahmen Nrn. 300, 301, 303, 304 sowie 306 – 308, 310 und 311 werden aus Erschließungsgründen ausgewiesen. Je nach Notwendigkeit kann für die Maßnahmen Nr. 300, 301, 304, 306, 307 und 308 und 311 eine Planierung erforderlich sein. Die Maßnahmen Nr. 303 und 310 bleiben ohne Ausbau, da sie in nach § 15 LNatSchG geschützten Grünlandflächen liegen. Weg Nr. 310 soll als Fußweg mit einer nutzbaren Breite von 2 m durch Mahd in der Grünlandlage örtlich kenntlich gemacht werden.

Wo es möglich und sinnvoll ist, werden weniger bedeutende Wege ohne zukünftige Erschließungsfunktion eingezogen (Maßnahmen Nr. 600 – 607) und rekultiviert. Dadurch vergrößern sich die Schlaglängen auf bis zu 400 m Länge. Dabei wurde darauf geachtet, dass die zukünftige Bewirtschaftungsrichtung nach der Neuzuteilung möglichst hangparallel verläuft. Wege entlang von Wald- oder Feldgehölzrändern werden unabhängig von ihrer Erschließungsfunktion als Abgrenzungswege zur offenen Flur erhalten.

Die im Verzeichnis der Festsetzungen (VdF) aufgeführten Bauzeitenfester für die einzelnen Wegeaus- und neubaumaßnahmen sowie für die Rekultivierungen werden bei der Bauausführung beachtet.

Das bestehende Rad- und Wanderwegenetz wurde bei der Planung berücksichtigt.

3.2.1 Verbindungswegenetz

Im aktuellen Plan des Verbindungswegenetzes sind einige Wege in unterschiedlichen Prioritäten im Bereich des Flurbereinigungsgebietes aufgenommen. Die wesentlichen Maßnahmen des vorgesehenen Ausbaus im Rahmen der Flurbereinigung orientieren sich an diesem Verbindungswegenetz.

Der im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Karte dargestellte Loreley- Aar- Radweg wird als Maßnahme der Gemeinde Mittelfischbach in Teilen asphaltiert und in einem flacheren Bereich überschottert (siehe hierzu auch Beiheft 2). Der Weg soll noch in 2019 aufgebaut werden. Die Gemeinde hat sich dabei zu einem Ausbau mit 3,0 m Kronenbreite entschlossen.

Ebenso wurde die im Rahmen des Vorwegausbaus bereits vorgenommene Überasphaltierung der Maßnahme 100 im Jahr 2014 mit 3,0 m Kronenbreite ausgeführt. Die vorgesehene Maßnahme 103 zwischen Radweg und Ortslage Mittelfischbach soll deshalb ebenso mit 3,0 m Kronenbreite versehen werden.

Im Bereich südöstlich der Ortslage soll mit Maßnahme 102 eine Überasphaltierung (Kronenbreite 3,0 m) des besonders schadhaften Bitumenweges erfolgen. In der südlichen Fortsetzung dieses Weges soll mit den Maßnahmen 205 und 207 der bestehende Schotterweg verbessert werden. Damit bietet sich eine Änderung der Verbindungswegenetzplanung an. Die Maßnahmen 205, 207 und 206 sollen den im Verbindungswegenetz aufgeführten Weg Nr. 5627 (siehe Beiheft 1 Nr. 6.2 Seite 10) ersetzen. Die entsprechende Änderung des Verbindungswegenetzes ist bereits vom DLR beantragt.

Mit Maßnahme Nr. 101 wird der bestehende Weg beginnend südlich der Ortslage entlang des Friedhofs bis an die Gemarkungsgrenze zu Katzenelnbogen überasphaltiert. Damit wird die Zuwegung zur Nachbargemarkung (obgleich nicht im Verbindungswegenetz dargestellt) deutlich verbessert.

Beim geplanten Ausbau soll von der Standardbreite, 3,50 m, für befestigte Wegekronen abgewichen werden; hier genügt die auch im übrigen Wegenetz vorhandene Kronenbreite von 3,0 m. Die Ausbaubreite und der geänderte Wegeverlauf wurden gemeinsam mit Vorstand, Ortsgemeinde, den Hauptnutzern und der Landwirtschaftskammer abgestimmt. Die Entscheidung erfolgte unter Wirtschaftlichkeitsaspekten und weil das Konfliktpotential zwischen landwirtschaftlicher und multifunktionaler Nutzung der Wege hier auch zukünftig als gering angesehen wird. Gleichwohl werden im Rahmen der Neuzuteilung die Katasterbreiten sämtlicher Verbindungswege für einen evtl. späteren breiteren Ausbau angepasst.

3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Die bedeutendste wasserwirtschaftliche Einrichtung in der Gemarkung Mittelfischbach ist der in der Nachbargemarkung Oberfischbach entspringende Fischbach. In seinem Verlauf durch die Gemarkung wird er von wenigen Gräben und Drainageausläufen gespeist. Im nördlichen Verfahrensgebiet entlang der Gemarkungsgrenze zu Katzenelnbogen verläuft der Mausbach, der in den Fischbach mündet.

Im Rahmen des Flächenmanagements sollen mit Unterstützung der „Aktion Blau Plus“ Gewässerrandstreifen entlang des Fischbachs ausgewiesen werden. Diese Flächenausweisungen sind jedoch davon abhängig, dass Flächenankäufe in entsprechender Größenordnung gelingen.

Maßnahme 150 soll als Wegeseitengraben direkt neben dem bereits ausgebauten asphaltierten Weg Nr. 100 anfallendes Oberflächenwasser sammeln und über einen Straßenseitengraben an der B 274 geordnet der nächsten Vorflut Richtung Fischbach zuführen.

Mit Maßnahme Nr. 400 soll Wasser aus Starkregenereignissen sowie abgespülte Bodenmassen im Bedarfsfall in das bestehende Rückhaltebecken eingeleitet werden.

Mit Grabenbaumaßnahme Nr. 404 leitet ein oberhalb der bebauten Ortslage Oberfischbach vorhandener Graben das Oberflächenwasser aus der Feldlage in das Rückhaltebecken ein.

Das Rückhaltebecken befindet sich im Flurstück Flur 4 Nr. 19. Dieses Flurstück ist im Bebauungsplan „Im Seyefeld II Oberfischbach“ als Ausgleichsfläche überplant worden. Nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung des Rhein- Lahn- Kreises - Abt. 6: Bauen und Umwelt - muss vor Ausführung der geplanten Baumaßnahmen der Bebauungsplan angepasst werden. Die notwendigen Anpassungen im Bebauungsplan sind seitens der VG Aar-Einrich veranlasst.

Die o. g. Maßnahmen dienen vor allem der Abwehr einer Gefährdung der benachbarten Ortslage Oberfischbach durch Hochwasser in Folge entsprechender Niederschlagsereignisse.

Eine Gefahrenabwehr für den nordöstlichen Teil der Ortslage Mittelfischbach soll im Zusammenhang mit den Planungen zum Neubaugebiet „Am Tripp“ untersucht werden. Hier ist zu prüfen, ob Oberflächenwasser aus der Feldlage, derzeit geführt in einem vorhandenen Wegeseitengraben entlang der Wegeausbaumaßnahme Nr. 103, in nördliche Richtung in die gemeindliche Ausgleichsfläche zum Baugebiet „Am Tripp“ zur Versickerung abgeleitet werden kann.

Weitere Baumaßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung sind auf Grund der topographischen Lage der Bebauung nicht möglich. Die eigentliche wasserführende Talaue ist weitgehend frei von Bebauungen.

Die übrigen Ausbaumaßnahmen an den gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht von untergeordneter Bedeutung.

Bezüglich des Themenkomplexes „Verschärfung des Niederschlagsabflusses durch Neuversiegelungen im Zuge von Wegebaumaßnahmen“ ist festzustellen, dass die wenigen Neuversiegelungen über das gesamte Verfahrensgebiet verteilt sind.

Die überschlägige Flächenermittlung hierzu ergibt eine Teilversiegelung durch neue Schotterflächen von ca. 1250 m² und eine Vollversiegelung durch asphaltierte Flächen auf vorhandenem Schotter von ca. 600 m².

Nennenswerte Rückbaumaßnahmen an schwerer Wegebefestigung sind nicht vorgesehen.

Aus der Ermittlung ergibt sich, dass, bezogen auf die gesamte Verfahrensfläche, die tatsächliche Neuversiegelung sehr gering ist und auf die Gesamtheit des Niederschlagsabflusses keine nennenswerten Auswirkungen haben wird.

Zur generellen Verbesserung der Hochwasservorsorge wurde vom Landesamt für Umwelt im Flurbereinigungsgebiet die Untersuchung „Hochwasservorsorge durch Flussgebietsentwicklung“ in Auftrag gegeben. Die Vorschläge hieraus werden soweit möglich im Verfahren umgesetzt. So sind durch Maßnahmen wie

- Einteilung der Feldflur zur Ermöglichung einer hangparallelen Bewirtschaftung
- Rekultivierung orthogonal zu den Höhenlinien laufender Erdwege
- Anlage hangparalleler Erdwege
- Sicherung von Grünlandflächen in den Talauen durch Anlage von Abgrenzungswegen

Entschärfungen der Abflussspitzen ohne rechnerischen Nachweis zu erwarten.

Weiterhin werden die Ausgleichsflächen 700 – 705 sind so angeordnet, dass sie über ihre landespflegerische Funktion auch zur Wasserrückhaltung in den Bereichen der landwirtschaftlichen Nutzflächen beitragen.

Im Bereich zwischen Maßnahme 702 und dem Loreley- Aar- Radweg soll ein 3 m breiter Grünstreifen angelegt werden, der zum einen den höheren Grad an Flächenversiegelung des Radweges ausgleichen und zum anderen anfallendes Oberflächenwasser vom Radweg aufnehmen soll.

Wasserschutzgebiete sind im Flurbereinigungsgebiet nicht ausgewiesen.

Die zuvor beschriebenen Maßnahmen sind mit den Wasserwirtschaftsverwaltungen abgestimmt. Als Gesamtergebnis der Abstimmungsgespräche ist festzuhalten, dass die beabsichtigten Ausbaumaßnahmen an den gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen keine wesentlichen Veränderungen der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zustand vor der Flurbereinigung zur Folge haben.

Weitere wasserwirtschaftliche Nachweise sind nicht erforderlich.

Zur Schaffung ökonomisch sinnvoller Bewirtschaftungsstrukturen ist die Vergrößerung der bisherigen Schlaglängen erforderlich. Als Folge werden viele Erschließungswege nicht mehr benötigt und können daher entfallen.

Als bodenverbessernde Maßnahme wird bei der Bildung dieser neuen Bewirtschaftungsblöcke die Zuteilungsrichtung wo es möglich ist so gewählt, dass eine hangparallele Bewirtschaftung erfolgen kann. Dadurch wird der Schutz vor Bodenerosion durch Oberflächenwasser verbessert. Hierbei werden auch die Gefährdungsbeurteilungen aus den Cross Compliance Karten berücksichtigt.

Auf den künftig wegfallenden Wegeflächen sind vor allem in den Ackerlagen Rekultivierungsmaßnahmen erforderlich. Bei Erdwegen genügen hier Planierungen mit Tiefenlockerung. Bei befestigten Wegen sind auch Rückbaumaßnahmen erforderlich. Verwertbare unbelastete Ausbaumaterialien werden soweit möglich in benachbarten befestigten Wegen wieder eingebaut. Belastete Rückbaumassen sind nach Rückfrage bei der Ortsgemeinde nicht zu erwarten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die geplanten gemeinschaftlichen Anlagen nicht zu einer Beschleunigung des Wasserabflusses führen.

3.4 Sonstige Maßnahmen

Entfällt.

3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

Planfeststellungen oder Planänderungen Dritter erfolgen nicht.

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Der westliche Teil des Verfahrensgebietes (westlich der B274) liegt im Naturpark „Nassau“. Maßnahmen innerhalb des Naturparks bedürfen der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. die Genehmigung wird durch die Plangenehmigung/-feststellung ersetzt, wenn die zuständige Behörde vor der Zulassung beteiligt wurde und ihr Einverständnis erklärt hat (§5 Abs. 4 NatPNassauV RP). Nördlich und westlichen des Verfahrensgebietes in rund 1-2 km Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Lahnhänge“. Die vorgesehenen Maßnahmen führen jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. der für das FFH-Gebiet ausgewiesenen Lebensraumtypen und Zielarten (siehe Kap. 3.7.2).

Im Verfahrensgebiet finden sich vereinzelt nach §30 BNatSchG geschützte Biotopflächen. Es handelt sich dabei um Nass- und Feuchtwiesen im Talbereich entlang des Fischbachs unterhalb der Ortslage Mittelfischbach. Diese Flächen sind nicht von Baumaßnahmen betroffen, Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus gibt es nach §15 LNatSchG geschützte Grünlandflächen, diese befinden sich überwiegend in den Talbereichen bzw. in Ortsrandlage (v.a. Pferdeweiden). Durch die Neuanlage des Grabens, Maßnahmen Nr. 150, wird geschütztes Grünland der Wertstufe II in geringem Umfang beeinträchtigt. Die Grünlandfläche bleibt insgesamt aber erhalten, die Beeinträchtigung von ca. 35 m² kann durch Neuanlage artenreichen Grünlands auf der neuen Landespflegefläche 704 ausgeglichen werden. Die UNB hat am 27.09.2018 dieser Maßnahme zugestimmt. Aufgrund der Lage der neuen Wege 303 und 310 in geschützten Grünlandflächen wird auf einen Ausbau der Wege verzichtet, die Wege werden nur katastermäßig ausgewiesen, so dass keine Beeinträchtigungen des Grünlands damit verbunden sind.

3.6.2 Eingriffsregelung

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen der Bodenordnung wurden so weit möglich vermieden bzw. gemindert. Die Ausbaueiten werden so geregelt, dass eine Beeinträchtigung von geschützten Tierarten vermieden wird. Für die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe werden in ausreichendem Umfang Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, so dass nach Abschluss des Verfahrens eine ausgeglichene Eingriffsbilanzierung besteht. Für alle Maßnahmen, die den Eingriffstatbestand erfüllen, besteht kein Vorrang der landespflegerischen Belange.

Folgende Maßnahmen sind mit unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden:

- Rekultivierung nicht mehr benötigter unbefestigter Wege in Ackerlage
- Bituminöse Befestigung eines vorhandenen Schotterweges
- Verbreiterung vorhandener Bitumenwege
- Schotterbefestigung vorhandener Erdwege
- Neuanlage von Gräben in Grünlandflächen, im Fall des Grabens Nr. 150 tlw. in nach §15 LNatSchG geschütztem Grünland

Zum Ausgleich der Eingriffe werden folgende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt:

Entwicklungsziel (EWZ)	Maßnahmen und Zeitraum bis zum Erreichen des EWZ	Maßnahmen und Zeitraum zur Aufrechterhaltung des EWZ
<p>700, 701: Gras- und Krautvegetation als Lebensraum für Offenlandarten, z.B. Feldlerche, Wachtel etc.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ansaat mit autochthonem Saatgut / Heudrusch • 3m Schwarzbrachestreifen auf Ackerseite • Aufstellen von Begrenzungspfosten zur LN-Fläche • Markierungsbaum am Ende mit Greifvogelwarte <p>Erreichen des EWZ sofort nach Anlage (CEF-Maßnahme, Anlage zeitgleich mit Wege- rekultivierungen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 2 mal jährlich mähen, kein Mulchen! (1. Schnitt ab 15.6., 2. Schnitt zw. 15.8.-30.9.), Abtransport des Mähguts • Schwarzbrachestreifen 1 mal jährlich pflügen (nach 15.8.) • regelmäßige Kontrolle und ggf. Erneuerung der Pfosten und Markierungsbäume • kein Einsatz von PSM und Düngemitteln <p>Die Funktionsfähigkeit ist dauerhaft aufrechtzuerhalten</p>
<p>702, 703: Blühstreifen zur Aufwertung des Landschaftsbildes und Nahrungsquelle für Insekten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ansaat mit autochthonem Saatgut, blütenreich, insektenförderlich • Aufstellen von Begrenzungspfosten zur LN-Fläche • Markierungsbaum am Ende mit Greifvogelwarte <p>Erreichen des EWZ sofort nach Anlage</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1 mal jährlich mähen • regelmäßige Kontrolle und ggf. Erneuerung der Pfosten und Markierungsbäume • kein Einsatz von PSM und Düngemitteln <p>Die Funktionsfähigkeit ist dauerhaft aufrechtzuerhalten</p>
<p>704: Neuanlage artenreiches Grünland (gemäß §15 LNatSchG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ansaat mit autochthonem Saatgut, regionaltypische Arten / Heudrusch • Aufstellen von Begrenzungspfosten zur LN-Fläche • Anlage Totholzstapel • jährliches Monitoring bis Erreichen des EWZ <p>Erreichen des EWZ sobald die Kriterien des §15 LNatSchG erfüllt sind (ca. 3-4 Jahre)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1-2 mal jährlich mähen, kein Mulchen! Abtransport des Mähguts • Mahd ab dem 15.6 – 14.11. • regelmäßige Kontrolle und ggf. Erneuerung der Pfosten und Markierungsbäume • kein Einsatz von PSM und Düngemitteln <p>Die Funktionsfähigkeit ist dauerhaft aufrechtzuerhalten</p>
<p>705: Anlage einer Baumreihe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung von Einzelbäumen in 10-15m Abstand • Aufstellen Greifvogelwarte 	<ul style="list-style-type: none"> • kein Einsatz von PSM und Düngemitteln <p>Die Funktionsfähigkeit ist</p>

	<ul style="list-style-type: none">• Bewässerung nach Bedarf• regelmäßige Kontrolle, ggf. Ersatzpflanzung Erreichen des EWZ nach ca. 3-4 Jahren	dauerhaft aufrechtzuerhalten
--	---	------------------------------

Soweit geeignete Spenderflächen zur Verfügung stehen, werden die Ausgleichsflächen mit naturraumeigenem Saatgut mittels Heudruschverfahren angesät. Die Entwicklung der Flächen und ihre Funktionalität werden durch ein Monitoring überprüft und bei Bedarf optimiert. Zur Bürgerinformation und Sicherung des langfristigen Erhalts der Flächen werden Schilder installiert, die über den Zweck und Verhaltensregeln (z.B. Anleinen von Hunden) aufklären.

Darüber hinaus ist vorgesehen, zur Steigerung der ökologischen Qualität neuer, unbefestigter Wirtschaftswege, dort wo aufgrund der Standortgegebenheiten möglich eine Ansaat mit Rotschwingel anstelle des üblichen Weidelgrases vorzunehmen.

Sämtliche landespflegerischen Maßnahmen liegen innerhalb des Naturparks Nassau. Die Lage der Kompensationsmaßnahmen beruht darüber hinaus auf ihren räumlich-funktionalen Anforderungen (§7 Abs. 1 LNatSchG).

Die Maßnahmen tragen

- zu einer ökologischen Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen,
- zur Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotop einschließlich des Verbunds zwischen einzelnen benachbarten Biotopen sowie
- zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens besonders geschützter Arten bei.

Sie erfüllen somit die Anforderungen des §7 Abs. 3 LNatSchG.

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Zusätzlich zu den Ausgleichsmaßnahmen, die zur Kompensation der Eingriffe und Aufrechterhaltung der Artenschutzbelange erforderlich sind, wird die „Aktion Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchgeführt. Hier wird bei entsprechendem Interesse der Teilnehmer eine weitere Strukturierung der Landschaft - erfahrungsgemäß vorrangig im Ortsumfeld - durch Anpflanzungen von heimischen Laubgehölzen und regionalen Obstsorten erfolgen. Des Weiteren können Landwirte für die Anlage von sog. Lerchenfenstern (ca. 20m² große Freiflächen innerhalb des Ackers als Brut- und Landeplatz sowie Nahrungsstätte für Offenland-Vögel wie der Feldlerche) eine finanzielle Aufwandsentschädigung erhalten.

Im Rahmen der Flurbereinigung werden Flächen bereitgestellt, die als Ausgleichsflächen zur Kompensation der Befestigung des Loreley- Aar- Radweges dienen. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme erfolgt durch die Verbandsgemeinde Aar-Einrich, die Gestaltung der Ausgleichsfläche ist aber an die Maßnahmen der Flurbereinigung angepasst, so dass später eine einheitliche Fläche entsteht, die ins Eigentum der Ortsgemeinde übergeben wird und einheitlich bewirtschaftet werden kann.

Mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden alle Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt. Darüber hinaus trägt die Aktion Mehr Grün durch Flurbereinigung zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes und Schaffung zusätzlicher

Habitatstrukturen für Offenland-Vogelarten bei. Durch Ausweisung von Gewässerrandstreifen wird der Stoffeintrag in die Gewässer reduziert und werden zusätzliche Grünlandflächen und potenzielle Lebensraumstrukturen geschaffen. Deshalb ist nach Abschluss des Flurbereinungsverfahrens mit einer positiven ökologischen Gesamtbilanz zu rechnen.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zuständige Behörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) hat gemäß §7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Vorprüfung kommt aufgrund überschlägiger Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Es besteht daher keine Verpflichtung auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Ergebnis der Vorprüfung und die Begründung werden noch abgestimmt und öffentlich bekannt gegeben.

3.7.2 Prüfungen NATURA 2000

Nördlich und westlich des Verfahrensgebietes in rund 1-2 km Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Lahnhänge“. Mögliche negative Auswirkungen auf die ausgewiesenen Lebensraumtypen oder Zielarten des FFH-Gebiets wurden im Rahmen einer Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit gemäß §34 BNatSchG überprüft und können aufgrund der räumlichen Entfernung und durch Festsetzung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitfenster) ausgeschlossen werden.

3.7.3 Artenschutzprüfung

Die Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten durch Baumaßnahmen wurde im Rahmen einer Vorprüfung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen der (potentiell) vorkommenden Arten überprüft. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass vor allem die Rekultivierung unbefestigter Feldwege in Ackerlage zu Lebensraumverlusten für Offenland-Vogelarten, aber auch Insekten und ggf. Reptilien (Vorkommen nicht nachgewiesen) führen können.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten sind folgende Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

Feldlerche, Wachtel etc.:

- Anlage von Gras- und Krautstreifen (Maßnahmen 700-704)
- Rekultivierung unbefestigter Wege außerhalb der Vogelbrutzeit (1.9. bis 28.2.).
- Herstellung der Ausgleichsflächen 700 und 701 zeitgleich mit Rekultivierung der unbefestigten Wege (CEF-Maßnahme)
- Soweit möglich, Anlage zusätzlicher Lerchenfenster durch die Aktion Mehr Grün durch Flurbereinigung

Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

-
- Verzicht auf Ausbau der Wege 303 und 310 in geschützten Grünlandflächen

Neuntöter, Vögel allgemein:

- Gehölzrodungen in den Wintermonaten von 1.10. bis 28.2. (Maßnahme 101)

Zauneidechse, Waldeidechse:

- Anlage von Totholzstapeln in der Landespflegefläche 704

Rotmilan:

- Mahdmanagement für Gras- und Krautstreifen (Maßnahmen 700-704) zur Sicherung des Nahrungsangebots
- Am nördlichen Verfahrensrand, im Gehölzbestand unterhalb der Lage „Auf Hölheck“, wurde 2018 ein Rotmilanhorst nachgewiesen, im direkten Umkreis sind keine Maßnahmen vorgesehen bzw. finden außerhalb der Brutzeit statt

Aufgrund der Geringfügigkeit der vorgesehenen Eingriffe sowie Festsetzung geeigneter Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Flurbereinigung Verbotstatbestände gemäß BNatSchG sowie FFH- und Vogelschutz-Richtlinie erfüllt werden. Im Rahmen der Flurbereinigung werden die Lebensräume streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten unter Berücksichtigung aller Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Populationen sich nicht verschlechtert.